

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Stand: Januar 2025

1. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von RAILONE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die RAILONE mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von RAILONE angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn RAILONE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn RAILONE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von RAILONE sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Die Bestellung der Ware bzw. Leistung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist RAILONE berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber bzw. Durchführung der Leistung erklärt werden.
- 2.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen RAILONE und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag (im Rechtsinne, d.h. auch, wenn dieser durch ein getrenntes Angebot und Annahme zustande kommt) einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von RAILONE vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.5. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber RAILONE gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.6. Angaben von RAILONE zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzbarkeit von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.7. RAILONE behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von RAILONE abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von RAILONE weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von RAILONE diese Gegenstände vollständig an RAILONE zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen bzw. Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

- 3.2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Gebühren und anderer öffentlicher Steuern und Abgaben. Bei Lieferung von Waren ab Werk, frei Lkw/Waggon verladen, ausschließlich Verpackung und Zoll.
- 3.3. Beim Versendungskauf trägt der Auftraggeber die tatsächlichen Transportkosten ab Werk/Lager und die Kosten einer ggfls. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung.
- 3.4. RAILONE behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder infolge eines Eintritts höherer Gewalt oder sonstiger in Ziffer 4.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Ereignisse in der Lieferkette, eintreten. In gleicher Weise ist RAILONE verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen wird RAILONE, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 3.5. Rechnungsbeträge sind fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei RAILONE. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinseszins zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenansprüche des Auftraggebers insbesondere gemäß Ziffer 6.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unberührt.
- 3.8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den vereinbarten Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenenfalls nach fruchtloser Fristsetzung zur Leistung bzw. Sicherheitsleistung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären, die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 3.9. Teillieferungen werden sofort berechnet und die Rechnungsbeträge sind unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung zu bezahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1. Lieferungen erfolgen ab dem jeweiligen Werk. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von RAILONE bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 4.2. Von RAILONE in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.3. Verzögerungen gehen nicht zulasten von RAILONE, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere, wenn er für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzahlungen zu sorgen hat.
- 4.4. RAILONE kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen RAILONE gegenüber nicht nachkommt.
- 4.5. RAILONE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von RAILONE nicht zu vertretende Ereignisse verursacht worden sind. Ereignisse dieser Art sind z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, etc. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann. Hierunter fallen insbesondere aber nicht abschließend Kriege, bewaffnete Auseinandersetzungen, Terrorismus, Sabotage, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien. Sofern solche Ereignisse RAILONE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist RAILONE zum Rücktritt

- vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber RAILONE vom Vertrag zurücktreten, nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung des Vorliegens eines in dieser Ziffer 4.5 definierten Ereignisses durch RAILONE.
- 4.6. Sofern RAILONE verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die RAILONE nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird RAILONE den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist RAILONE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird RAILONE unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 4.7. RAILONE ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, RAILONE erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.8. Der Eintritt des Lieferverzugs von RAILONE bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.
- 4.9. Gerät RAILONE mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird RAILONE eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von RAILONE auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- 4.10. Die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**
- 5.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart und Erfüllungsort der Lieferung und Leistung unser jeweiliges Werk, von dem aus die Lieferung oder Leistung erbracht wird. Schuldet RAILONE auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von RAILONE.
- 5.3. Bei der Lieferung von Betonschwellen erfolgt die Anlieferung auf Verladekanthölzern, die an RAILONE - in der Regel in einer der nächsten Anlieferungen - zurückzugeben sind. Soweit dies nicht erfolgt und eine von RAILONE gesetzte angemessene Frist zur Rückgabe fruchtlos verstreicht, werden diese dem Auftraggeber mit 2,00 EURO/Stück Schwelle in Rechnung gestellt.
- Im Übrigen wird eine etwaige Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet und übereignet bzw. nur zurückgenommen, sofern dies ausdrücklich vereinbart oder nach gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben ist.
- 5.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder RAILONE noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und RAILONE dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 5.5. Die Sendung wird von RAILONE nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige vergleichbare Risiken versichert.
- 5.6. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5.7. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern RAILONE auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, RAILONE dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem 5 (5.7) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung und Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines RAILONE angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 5.8. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist RAILONE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten gemäß Ziffer 5.9) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Preises der betroffenen Lieferung pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5 % des vereinbarten Gesamtpreises des Auftrags, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstands. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung und Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass RAILONE überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Sollte eine Abnahme aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, trägt der Auftraggeber nur die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen (Lager-, Transport-, Speditionskosten, etc.).
- 5.9. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch RAILONE betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 6. Gewährleistung, Sachmängel**
- 6.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 6.2. Grundlage der Mängelhaftung von RAILONE ist vor allem die über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes bzw. der Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware oder Leistung gelten die als solche bezeichneten Produkt- und Leistungsbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Auftraggeber von RAILONE vor seiner Bestellung oder Beauftragung überlassen oder in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt RAILONE jedoch keine Haftung.
- 6.3. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist RAILONE hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von RAILONE für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.4. Der Auftraggeber hat RAILONE und den Beauftragten von RAILONE Gelegenheit zu geben, den Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen und ihnen insoweit Zutritt zu dem Lagerort zu üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
- 6.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so kann RAILONE zunächst wählen, ob RAILONE Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von RAILONE, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.6. RAILONE ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.7. Der Auftraggeber hat RAILONE die zur Nacherfüllung geschuldete Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber RAILONE die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn RAILONE ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 6.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten

- (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt RAILONE, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann RAILONE die hieraus entstehenden Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 6.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von RAILONE den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist RAILONE unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn RAILONE berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 6.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 6.11. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.12. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die RAILONE aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird RAILONE nach Wahl von RAILONE seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen RAILONE bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen RAILONE gehemmt.
- 6.13. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von RAILONE den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.14. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 7. Schutzrechte**
- 7.1. RAILONE steht nach Maßgabe dieser Ziffer 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 7.2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird RAILONE nach Wahl von RAILONE und auf Kosten von RAILONE den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 7.3. Bei Rechtsverletzungen durch von RAILONE gelieferte Produkte anderer Hersteller wird RAILONE nach Wahl von RAILONE seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen RAILONE bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 8. Haftung**
- 8.1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet RAILONE nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung von RAILONE auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, jedoch nach Maßgabe dieser Ziffer 8, eingeschränkt.
- 8.2. RAILONE haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.3. Soweit RAILONE gemäß 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die RAILONE bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die RAILONE bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von RAILONE für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 2 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von RAILONE.
- 8.6. Soweit RAILONE technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von RAILONE geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 8. gelten nicht für die Haftung von RAILONE wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.8. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn RAILONE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9. Verjährung**
- 9.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechts- und Sachmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 2 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 9.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von RAILONE aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält RAILONE sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 10.2. Der Auftraggeber verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unentgeltlich für RAILONE; sie ist auf Kosten des Auftraggebers sachgemäß und von den übrigen Gegenständen getrennt zu lagern, auf Verlangen von RAILONE hin besonders zu kennzeichnen und gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen zu versichern.
- 10.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat RAILONE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf uns gehörende Waren erfolgen.
- 10.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist RAILONE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Preis nicht, darf RAILONE diese Rechte nur geltend machen, wenn RAILONE dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 10.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von RAILONE entstehenden

- Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei RAILONE als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt RAILONE Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeitenden, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 10.7. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von RAILONE gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an RAILONE ab. RAILONE nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.3 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 10.8. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben RAILONE ermächtigt. RAILONE verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen RAILONE gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann RAILONE verlangen, dass der Auftraggeber RAILONE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushängt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.9. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, wird RAILONE auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl von RAILONE freigeben.
- 11. Geheimhaltung und Compliance**
- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bedingungen des Angebots und des Vertrages sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Abwicklung des Vertrages zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Angeboten oder nach der Abwicklung auf Verlangen umgehend an RAILONE zurückgeben.
- 11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RAILONE darf der Auftraggeber in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
- 11.3. Der Auftraggeber wird seine am Projekt beteiligten Geschäftspartner entsprechend diesem § 11 verpflichten.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses und in ihrem Unternehmen und verbundenen Unternehmen im In- und Ausland alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen (insbesondere: Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen, unbefugtes Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen auf der Grundlage der jeweils aktuellen Sanktionslisten einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu ergreifen. Dabei werden sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Datensparsamkeit und -sicherheit, beachtet. Verstöße gegen diese Pflicht berechtigen RAILONE zur Kündigung des Vertrages. Unbeschadet dessen ist RAILONE berechtigt Schadensersatz zu verlangen, einschließlich etwaiger Vertragsstrafen, zu denen RAILONE gegenüber ihrem Auftraggeber aufgrund des Fehlverhaltens verpflichtet ist.
- 12. Sonstige Bestimmungen**
- 12.1. Die Abtretung von Ansprüchen, die den Kunden von RAILONE aus der Geschäftsverbindung gegen RAILONE zusteht, ist, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, ausgeschlossen.
- 12.2. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 12.3. RAILONE ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit die Änderung dazu dient, eine Übereinstimmung der AGB mit dem anwendbaren Recht herzustellen oder zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen nachzukommen, wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Auftraggeber ist oder soweit neue Leistungen eingeführt werden.
- Über sonstige AGB-Änderungen, die nicht unter die im vorhergehenden Satz genannten Voraussetzungen fallen, wird RAILONE den Auftraggeber rechtzeitig in Schrift- oder Textform informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis RAILONE gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht
- 12.4. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen RAILONE und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere gilt nicht das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 10 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 12.5. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen RAILONE und dem Auftraggeber nach Wahl von RAILONE Nürnberg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen RAILONE ist in diesen Fällen jedoch Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.6. Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass RAILONE Daten aus dem Vertragsverhältnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.
- 12.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 12.8. **Nur anwendbar für Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von Gütern und Technologien, gelistet in den Anhängen XI, XX und XXXV des Art. 12g EU-VO Nr. 833/2014 („No-Russia-Klausel“)**
- (i) Der Auftraggeber darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung des Rates (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.
- (ii) Der Auftraggeber bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von obenstehendem Absatz (i) nicht durch Dritte einschließlich möglicher Wiederverkäufer in der weiteren Lieferkette vereitelt wird.
- (iii) Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von obenstehendem Absatz (i) vereiteln würden.
- (iv) Jeder Verstoß gegen die obenstehenden Absätze (i) – (iii) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag dar, und RAILONE ist berechtigt, angemessene Abhilfe zu fordern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kündigung des Vertrages und eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtwerts des zugrundeliegenden Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadenersatzansprüche angerechnet.
- (v) Der Auftraggeber unterrichtet RAILONE unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der obenstehenden Absätze (i) – (iii), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck des obenstehenden Absatzes (i) vereiteln könnten. Der Auftraggeber stellt RAILONE Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß obenstehender Absätze (i) – (iii), innerhalb von zwei Wochen nach dem formlosen Ersuchen um solche Informationen, zur Verfügung.